

ist, während die StaatsBeh diese Entschliebung vorbereitet und die laufenden Aufsichtsgechäfte führt. BeschlBeh ist für die Abschl der BzAussch, für die Archsl der KrAussch, für das Min.d.F. die GemK (§ 182, §§ 178—180).

2. Befugnisse

Die Aufsichtsbezugnis umfasst das Kontrollrecht über die Sach- und Vermögensbw, verbunden mit Auskunfts- und Nachweispflicht der Körperschaft und eigenem Erörterungsrecht der StaatsBeh; bezüglich der Entschliebungen im Aufsichtswege besteht ein Unterschied bei den eigenen und den übertragenen GemGeschäften.

a) Bei ersteren ist zu Anweisungen nur die BeschlBeh befugt und nur dann, wenn Vorschriften des Rs- oder LsRechtes nicht eingehalten oder GemAufgaben schuldhaft vernachlässigt werden (§ 178, 2).

Bei Gefahr im Verzug kann die StaatsBeh vorläufige Anordnungen treffen; auf welche Dauer ist nicht gesagt, auch nicht, unter welchen Voraussetzungen sie wieder aufzuheben sind. Sie können, wenn die Entschliebung der BeschlBeh nicht eingeholt wird oder sich verzögert, auch auf längere Zeit in Wirksamkeit bleiben.

b) Bei übertragenen Geschäften können sowohl die BeschlBeh als die StaatsBeh den Selbstwskörpern Anweisungen im Aufsichtswege erteilen, soweit sie zur Aufrechterhaltung einer einheitlichen Bw und zur Sicherung eines geordneten Geschäftsganges erforderlich sind (§ 179, S 1). In übertragenen PolGeschäften kann bei besonderer Dringlichkeit auch ohne Anweisung eine Ersatzvornahme auf Kosten des Selbstwskörpers durch die StaatsBeh erfolgen (§ 180, verbunden mit Abs 1).

3. Rechtsmittel

Zu a). Gegen Ausübung des Kontroll- und Aufsichtsrechts steht dem Selbstwskörper kein Rechtsmittel zu, höchstens die allgemeine verfassungsmäßige Aufsichtsbeschwerde. Gegen „Anweisungen“ der BeschlBeh Berufung an die GemK innerhalb 14 Tagen (§ 78, 2) — gegen vorläufige Anordnungen (§ 178, S 3) der StaatsBeh also nicht! —

Zu b). Anfechtungsklage beim OVG für den betroffenen Selbstwskörper oder Ba (§ 179, S 3).

4. Vollstreckung

Zu a). Nur für „Anweisungen“; nach Rechtskraft Ersatzvornahme durch die StaatsBeh auf Kosten des Selbstwskörpers, eventuell auch Zwangseinstellung in den Haushaltplan und Zwangsaufbringung der dazu erforderlichen Mittel. Hierüber Entschliebung der BeschlBeh.

Zu b) wie zu a); jedoch in übertragenen PolGeschäften bei Gefahr im Verzug auch schon vor Rechtskraft und ohne Mitwirkung der BeschlBeh (§ 180, 2).

Bei Streitigkeiten darüber, ob ein Geschäft zu den eigenen oder übertragenen Aufgaben gehört, steht dem Selbstwskörper die Anfechtungsklage gegen die angeordnete Maßnahme oder Anweisung beim OVG zu, jedoch ohne aufschiebende Wirkung (§ 181), also im allgemeinen ohne praktische Bedeutung.

5. Aufsichtsbeschwerde

Die AufsichtsBeh wird entweder von Amts wegen oder auf Antrag tätig. Wird der letztere mit der Behauptung vernachlässigter oder unrichtiger Maßnahme der Gem begründet, so spricht man von Aufsichtsbeschwerde. Über diese entscheidet zu a) die BeschlBeh (§ 178, S 1), zu b) die StaatsBeh oder die BeschlBeh; die GemD sagt darüber nichts.

Gegen die Entscheidung der AufsichtsBeh hat der Beteiligte zu a) binnen 14 Tagen Berufung an die GemK, zu b) ist ein Rechtsmittel in der GemD nicht gegeben. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hat er aber entweder die weitere Beschwerde an die nächst höhere AufsichtsBeh oder die Anfechtungsklage an das OVG. Die Berufung zu a) steht nicht nur dem Beschwerdeführer zu, sondern, wie man aus § 178, S 1 zu entnehmen hat, auch dem von der Anweisung betroffenen Selbstwskörper, insoweit als die Aufsichtsbeschwerde beachtet ist, da er insoweit beschwert ist.

6. Auflösungsbezugnis

Das Min.d.F. kann die GemBon und sonstige auf Grund allgemeiner Wahlen zusammengesetzte BwStellen auflösen, wenn es zur Wahrung erheblicher öffentlicher Belange geboten ist (§ 173, S 1). Hiernach also kein Auflösungsrecht gegenüber dem körperschaftlichen GemKt, da dieser nicht auf Grund allgemeiner Wahlen zusammengesetzt wird, sondern durch die GemBon gewählt wird; dasselbe gilt bei den Ausschüssen. Die gleiche Maßnahme bei Amtsverweigerung und dadurch herbeigeführte BeschlUnfähigkeit (z. B. Obstruktion einzelner Gruppen). Der Auflösung soll eine Verwarnung vorausgehen (§ 178, S 3). Über die Bw der eigenen und übertragenen Geschäfte bestimmt das Min auf Kosten des Selbstwskörpers und ordnet gleichzeitig Neuwahlen binnen 3 Monaten auf die Dauer der aufgelösten Körperschaft an; innerhalb 30 Tagen Zusammentritt der neuen Körperschaften.

7. Ausnahmehewilligungen

Dem Min.d.F. steht das Recht zu, einem Selbstwskörper nach Gehör der BeschlBeh und der GemK Befreiungen von den Bestimmungen der GemD zu bewilligen.